



C/34/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. September 2000

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Vierunddreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 26. Oktober 2000**

**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES  
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Seit der dreiunddreißigsten Tagung des Rates hielt der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") am 6. April 2000 seine einundvierzigste Tagung ab.

2. Der Ausschuß prüfte folgende Fragen:

a) Der Begriff des Züchters: Aus den Erörterungen gingen Meinungsunterschiede über das Kriterium der "Entdeckung und Entwicklung" in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hervor. Eine Ansicht lautete, das Kriterium der "Entdeckung und Entwicklung" sei nur dann erfüllt, wenn eine in der Wildnis entdeckte Pflanze in der Folge verändert, mit anderen Worten auf irgendeine Weise "verbessert", wird. Die Ansicht der Mehrheit war jedoch, daß im Übereinkommen keine Voraussetzung einer "Pflanzenverbesserung" für den Schutz einer Entdeckung vorhanden sei. Die Selektion einer Sorte aus der natürlichen Variation mit dem Fachwissen und den Qualifikationen eines Züchters – ein normales Züchtungsverfahren – erfülle die Voraussetzung "entdeckt und entwickelt". Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen sei und das Verbandsbüro ein revidiertes Positionspapier für die nächste Tagung ausarbeiten werde, das die auf dieser Tagung geäußerten Meinungen wiedergeben werde.

b) Revision der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien: Der Ausschuß vereinbarte, einige unerledigte Fragen rechtlicher Natur im Dokument über die Neue Allgemeine Einführung auf seiner nächsten Tagung zu erörtern.

c) Begriff der "Bäume" und der "Reben" zum Zwecke der Bestimmungen über die Neuheit und die Schutzdauer: Der Ausschuß erörterte mögliche Lösungen zur Vermeidung verschiedener Behandlungen ein und derselben Art in verschiedenen Verbandsstaaten, zog jedoch den Schluß, daß Erörterungen über die Revision des Übereinkommens und über die Annahme einer Entschließung im Rat nicht zu einem sinnvollen Konsens führen dürften. Daher entschied er, auf seiner nächsten Tagung lediglich eine Erörterung über die Verzeichnisse der Gattungen und Arten, die von den Verbandsstaaten als "Bäume" oder "Reben" betrachtet werden könnten, fortzusetzen.

d) Zeichen, aus denen eine Sortenbezeichnung bestehen kann: Der Ausschuß nahm die Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten zur Kenntnis, die als Verordnung der Europäischen Kommission angenommen wurden, und vereinbarte, den vollen Wortlaut der Regeln im Hinblick auf eine mögliche Revision der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu prüfen.

e) Verbindung zwischen einer Hybridsorte und ihren Komponenten bezüglich der Neuheit: Der Ausschuß erörterte, ob die Verwertung einer Hybridsorte die Neuheit ihrer Elternlinien zunichte mache. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Mehrheit der Verbandsstaaten den Standpunkt vertrete, die Neuheit der Inzuchtlinien sollte durch die Verwertung der Hybride beeinflusst werden, um die Züchter daran zu hindern, nach Ablauf ihres Schutzes einen fortgesetzten faktischen Schutz der Hybride zu genießen, indem er einige Jahre nach der Schutzerteilung für die Hybride einen Schutzantrag für ihre Elternlinien stellt. Der Ausschuß nahm die von den Vertretern der Züchterorganisationen und der Europäischen Gemeinschaft geäußerte abweichende Ansicht zur Kenntnis.

f) Züchternvorbehalt: Der Ausschuß erörterte die Frage, ob der freie Zugang zu geschützten Sorten für andere Züchter zum Zwecke der weiteren Züchtung angesichts des Sinnes des Züchternvorbehalts gesetzlich erleichtert werden sollte. Ferner befaßte er sich mit der Situation, in der das Vermehrungsmaterial geschützter Sorten der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Der Ausschuß zog den Schluß, daß das UPOV-Übereinkommen es den Züchtern nicht ausdrücklich erlaube, die Sorten geheimzuhalten. Es erlege auch nicht die Verpflichtung auf, das Pflanzenmaterial Dritten zur Verfügung zu stellen. Es handle sich um eine Frage, die auf nationaler Ebene zu entscheiden sei.

g) Kennzeichnung geschützter Sorten: Der Ausschuß hörte mehrere Berichte über die Verwendung von Zeichen auf nationaler Ebene zur Kennzeichnung des geschützten Status von Sorten. Hinsichtlich einer möglichen international genormten Kennzeichnung stellte der Ausschuß fest, daß die Einfuhr von Sorten mit einer derartigen Kennzeichnung Verunsicherung über der Territorialität des Schutzes verursachen könnte. Die Vertreter der Züchterorganisationen werden auf der nächsten Tagung über die Ergebnisse ihrer internen Erörterungen Bericht erstatten.

3. Die zweiundvierzigste Tagung des Ausschusses wird vom 23. bis 24. Oktober 2000 stattfinden. Nebst den unter den Buchstaben a), b), c), d) und g) der vorhergehenden Absätze erwähnten Fragen wird dem Ausschuß ein Bericht über wichtige Fragen, die in der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für

Profilierungsverfahren (BMT) aufgeworfen wurden, vorgelegt. Über die auf dieser Tagung abgeschlossenen Arbeiten wird dem Rat mündlich Bericht erstattet.

*4. Der Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.*

[Ende des Dokuments]